

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2023

Stefan Flachsmann

- Dr.iur. UZH 1992
- Rechtsanwaltspatent 1994
- Eigene Praxis seit 1997-2015 mit Schwerpunkt Strafverteidigung
- Seit 2016 Oberauditor der Militärjustiz
- Lehraufträge UZH seit 1996, Militärstrafrecht seit 1999

Einführung

www.flachsmann.net

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -strafprozessrecht an der Universität Zürich

Suchbegriff

ok

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Vorbereitung zum Download und Links

Fragen & Antworten

Ziel der Website

Diese Website soll den Studierenden bei der Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungen helfen.

Vorlesung

Die Vorlesung Militärstrafrecht und-strafprozessrecht findet im Herbstsemester 2023 am Montag von 14:00-15:45 Uhr im Hörsaal RAI-H-041 statt.

Podcast und Zoom-Übertragung

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -strafprozessrecht an der Universität Zürich

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

**Vorbereitung zum Download
und Links**

Disposition

Fragen und Antworten

Prüfung Januar 2023

Stefan Flachsmann

Gäste

Gerichtsbesuch

Disziplinarstrafrecht

Erlasse

Entscheidungen des
Militärkassationsgerichts

Zoom Link zur Vorlesung HS 2023

Nach klicken des Links auf Zoom anmelden.

Das Passwort für die Vorlesung ist HS2023.

Meeting ID 848 2754 6943

Schein für Hörende für Tafeln zum Militärstrafrecht HS 2023

Podcast über Homepage des Lehrstuhls Prof. Thommen

Tafeln zum Militärstrafrecht (PrintPlus)

Blick ins Buch



- Flachsmann, Stefan
- Fluri, Patrick
- Isenring, Bernhard
- Maurer, Hans
- Wehrenberg, Stefan

4. Auflage

➤ Schulthess Verlag

➤ Zürcher Grundrisse des Strafrechts

Zürich, 2019

288 Seiten

978-3-7255-7920-4

Buch (PrintPlus)

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -strafprozessrecht an der Universität Zürich

Suchbegriff

ok

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Vorbereitung zum Download
und Links

Disposition

Fragen und Antworten

Prüfung Januar 2023

Zoom Link zur Vorlesung HS 2023

Schein für Hörende für Tafeln zum Militärstrafrecht HS 2023

HÖRERSCHEIN

Schulthess §
www.schulthess.com

Hiermit bestätige ich, dass

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

Wohnort _____

Universität _____

Studienfach/ Semester _____

E-Mail _____

zu meinen Hörern zählt und berechtigt ist, das nebenstehend aufgeführte Buch in einer Buchhandlung zum Hörerpreis zu beziehen.

Unterschrift des Dozenten

Flachmann

Hochschule/ Universität (Stempel)

Autor/ Hrsg.:

**S. Flachsmann / P. Fluri / B. Isenring /
H. Maurer / S. Wehrenberg /**

Titel:

Tafeln zum Militärstrafrecht
4. Auflage, PrintPlus

ISBN 978-3-7255-7920-4

CHF 78.– (Ladenpreis)

CHF 62.40 (Hörerpreis)

um 20% niedriger als der Ladenpreis

Verlag: Schulthess Juristische Medien AG

Ort und Datum: Zürich, 18. September 2023

Zur besonderen Beachtung:

Die Laufzeit eines Hörscheins ist auf 6 Monate beschränkt. Hörscheine können nicht mit anderen Vergünstigungen kumuliert werden und sind an eine gültige Legi gebunden.

verkauf.militaer@bbl.admin.ch

Gerichtsbesuch (fakultativ, Anmeldung ab 18.9.2023 erforderlich via Kontakt)

8. Dezember 2023

Gerichtsverhandlung des Militärgerichts 2 in Aarau

Anmeldungen zum Gerichtsbesuch (Link zur Liste)



Disposition (Stand 11.9.2023)

Datum	Thema	Gastvorlesung
18.09.2023	Einführung Die gemeinen Delikte des MStG	
25.09.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	Bernhard Isenring
02.10.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
09.10.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
16.10.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 94, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring und Stefan Wehrenberg (nur Zoom und Podcast)
23.10.2023	Militärstrafprozessrecht (Untersuchung)	Markus J. Meier und Mario Camelin
30.10.2023	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten	
06.11.2023	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten/Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	
13.11.2023	Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG/Das militärische Disziplinarstrafrecht	

Disposition (Stand 11.9.2023)

Datum	Thema	Gastvorlesung
18.09.2023	Einführung Die gemeinen Delikte des MStG	
25.09.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	Bernhard Isenring
02.10.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
09.10.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
16.10.2023	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 94, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring und Stefan Wehrenberg (nur Zoom und Podcast)
23.10.2023	Militärstrafprozessrecht (Untersuchung)	Markus J. Meier und Mario Camelin
30.10.2023	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten	
06.11.2023	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten/Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	
13.11.2023	Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG/Das militärische Disziplinarstrafrecht	

Vorbereitung zum Download

[Einführung](#)

Der Besondere Teil des MStG

[Die gemeinen Delikte des MStG \(2022\)](#)

[Art. 61 \(2022\) 72 und 73 MStG \(2022\)](#)

[Art. 81 ff. MStG \(2022\)](#)

[Art. 76, 95 und 96 MStG \(2022\)](#)

[Art. 94 MStG \(2022\)](#)

Der Allgemeine Teil des MStG:

[Besonderheiten \(2022\)](#)

[Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG \(2022\)](#)

[Das militärische Disziplinarstrafrecht \(2022\)](#)

Vorbereitung zum Download

(jeweils spätestens eine Woche vor der Vorlesung verfügbar)

Einführung

Der Besondere Teil des MStG

Die gemeinen Delikte des MStG

Art. 61 und 72 MStG

Art. 76, 94, 95 und 96 MStG

Art. 81 ff. MStG



Der Allgemeine Teil des MStG:

Besonderheiten

Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG

Das militärische Disziplinarstrafrecht

Militärstrafprozessrecht

Untersuchung

Gerichtsverfahren

Exkurs

Militärstrafrecht und Medien

Vorbereitung zum Download

(jeweils spätestens eine Woche vor der Vorlesung verfügbar)

Einführung

Der Besondere Teil des MStG

Die gemeinen Delikte des MStG

Art. 61 und 72 MStG

Art. 76, 94, 95 und 96 MStG

Art. 81 ff. MStG



Der Allgemeine Teil des MStG:

Besonderheiten

Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG

Das militärische Disziplinarstrafrecht

Militärstrafprozessrecht

Untersuchung

Gerichtsverfahren

Exkurs

Militärstrafrecht und Medien

Prüfung im Januar 2024

Es für die regulär Studierenden wird eine Prüfung im Multiple Choice Verfahren (open book) durchgeführt. [Link zum Merkblatt \(2.2.2 c\);](#)

[S. 5\)](#) sowie [Formular HS 2022](#)

Notwenige Gesetze: MStG, MStP, MStV (ohne MJV)

Disclaimer: Es besteht keine Zusicherung, dass nur Fragen gestellt werden, welche an der Vorlesung behandelt wurden

Besprechung nach der Prüfung am X. Januar 2024 um 2000 Uhr auf Zoom (gleicher Link wie Vorlesung)

Prüfung im Januar 2024

Es für die regulär Studierenden wird eine Prüfung im Multiple Choice Verfahren (open book) durchgeführt. [Link zum Merkblatt \(2.2.2 c\);](#)

[S. 5\)](#) sowie [Formular HS 2022](#)

Notwenige Gesetze: MStG, MStP, MStV (ohne MJV)

Disclaimer: Es besteht keine Zusicherung, dass nur Fragen gestellt werden, welche an der Vorlesung behandelt wurden

Besprechung nach der Prüfung am X. Januar 2024 um 2000 Uhr auf Zoom (gleicher Link wie Vorlesung)

Suchbegriff

ok

Es werden keine E-Mails zur Prüfung beantwortet



Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Vorbereitung zum Download und Links

Fragen & Antworten

Prüfung Januar 2023

Stefan Flachsmann

Gäste

Gerichtsbesuch

Disziplinarstrafrecht

Erlasse

Entscheidungen des
Militärkassationsgerichts

Verhandlungen der Militärgerichte

Der Weg zur Militärjustiz

Moot Court Seminar: Plädieren
vor Militärgericht

Privat

Kontakt

Prüfung Januar 2023 mit Lösungen

☰ | 🗑️ ↓ | 🗑️ ↓ | 📄 ... - + 📄 | 1 von 8 | 🔍 | 🖨️ 📄

Militärstrafrecht

Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.

Bewertung:

1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

	Begriffe
1.	Welche Aussagen zur Befehlsgewalt sind aufgrund des folgenden Schemas und Ziff. 21 des Dienstreglements der Armee richtig?

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -strafprozessrecht an der Universität Zürich

Suchbegriff

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Vorbereitung zum Download und Links

Fragen und Antworten

Prüfung Januar 2023

Stefan Flachsmann

Gäste

Gerichtsbesuch

Disziplinarstrafrecht

Erlasse

Entscheidungen des
Militärkassationsgerichts

Verhandlungen der Militärgerichte

Der Weg zur Militärjustiz

Fragen & Antworten

Fragen sind grundsätzlich während der Vorlesung zu stellen. Ausnahmsweise werden die Fragen von einzelnen Studierenden nachfolgend beantwortet. Wer also eine Frage per E-Mail stellt, willigt ein, dass die Frage hier für alle Studierenden einsehbar beantwortet wird. Es besteht kein Anspruch auf Beantwortung einer Frage.

Militärstrafrecht und Strafrecht



StGB

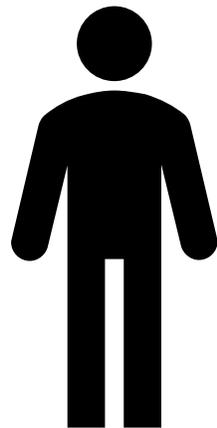
StPO

Gerichte

MtSG

MStP

Mil Gerichte



StGB

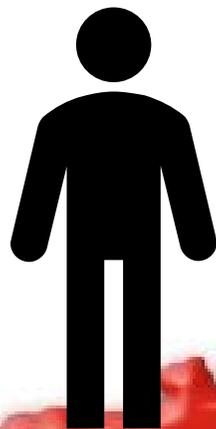
StPO

Gerichte

MtSG

MStP

Mil Gerichte



StGB

StPO

Gerichte

Die Delikte des Militärstrafgesetzes im Überblick

Militärische Delikte

Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung

Art. 61 Ungehorsam

Art. 62 Tötlichkeiten, Drohung

Art. 63 Meuterei

Art. 64 Vorbereitung der Meuterei

Art. 65 Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache

Missbrauch der Dienstgewalt

Art. 66 Missbrauch der Befehlsgewalt

Art. 67 Überschreitung der Strafgewalt

Art. 68 Unterdrückung einer Beschwerde

Art. 69 Befehlsanmassung

Art. 70 Gefährdung eines Untergebenen

Art. 71 Tötlichkeiten, Drohung

Dienstverletzungen

Art. 72 Nichtbefolgung von Dienstvorschriften

Art. 73 Missbrauch und Verschleuderung von Material

Art. 76 Wachtverbrechen oder -vergehen

Art. 77 Verletzung des Dienstgeheimnisses

Art. 78 Fälschung dienstlicher Aktenstücke

Art. 79 Nichtanzeige von Verbrechen oder Vergehen

Art. 80 Trunkenheit

Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

Art. 81 Militärdienstverweigerung und Desertion

Art. 82 Militärdienstversäumnis und
unerlaubte Entfernung

Art. 83 Fahrlässiges Militärdienstversäumnis

Art. 84 Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung (...)

Art. 85 Unerlaubtes Wegbleiben

Disposition (Stand 15.09.2022)

Datum	Thema	Gastvorlesung
19.09.2022	Einführung Die gemeinen Delikte des MStG	
26.09.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
03.10.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
10.10.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 94, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring und Stefan Wehrenberg (nur Zoom und Podcast)
17.10.2022	Militärstrafrecht und Medien	Martin Immenhauser
24.10.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
31.10.2022	Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten	
07.11.2022	Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	
14.11.2022	Das militärische Disziplinarstrafrecht	
21.11.2022	Das militärische Disziplinarstrafrecht	
28.11.2022	Militärstrafprozessrecht (Untersuchung)	Markus J. Meier und Mario Camelin
05.12.2022	Militärstrafprozessrecht	
12.12.2022	Militärstrafprozessrecht (Gerichtsverfahren)	Martina Notargiacomo
19.12.2022	Militärstrafprozessrecht (Gerichtsverfahren) Besuch Verhandlung Militärgericht 2 in Zürich	(nur für Angemeldete)

Nichtmilitärische oder gemeine Delikte des MStG

Auswahl

-  **Siebenter Abschnitt:
Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben**

-  **1. Tötung.**

-  **Vorsätzliche Tötung**

-  **Art. 115²⁰⁵**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

-  **Veruntreuung**

-  **Art. 130²²⁴**

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe²²⁵ bestraft werden:

wenn er die Veruntreuung gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen oder einem Kameraden, gegenüber seinem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörigen Person begeht,

wenn er eine ihm dienstlich anvertraute Sache veruntreut.

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Diebstahl

Art. 131¹¹⁵

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen¹¹⁶ bestraft,

wenn er einen Vorgesetzten, einen Untergebenen oder einen Kameraden bestiehlt,

wenn er den Diebstahl in einem Raume begeht, zu dem er infolge Kantenerung oder Einquartierung erleichterten Zutritt hat.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹¹⁷ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

-  **Diebstahl**

-  **Art. 131²²⁶**

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. und 3. ...²²⁷

4. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.²²⁸

5. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

²²⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

²²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, mit Wirkung seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

²²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).



Scannen Sie den QR-
Code, um abzustim-
men, oder wechseln
Sie zu
[https://forms.office.co
m/r/un9yyv0KJG](https://forms.office.com/r/un9yyv0KJG)

Disposition (Stand 15.09.2022)

Datum	Thema	Gastvorlesung
19.09.2022	Einführung Die gemeinen Delikte des MStG	
26.09.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
03.10.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
10.10.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 94, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring und Stefan Wehrenberg (nur Zoom und Podcast)
17.10.2022	Militärstrafrecht und Medien	Martin Immenhauser
24.10.2022	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
31.10.2022	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten	
07.11.2022	Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	
14.11.2022	Das militärische Disziplinarstrafrecht	
21.11.2022	Das militärische Disziplinarstrafrecht	
28.11.2022	Militärstraßprozessrecht (Untersuchung)	Markus J. Meier und Mario Camelin
05.12.2022	Militärstraßprozessrecht	
12.12.2022	Militärstraßprozessrecht (Gerichtsverfahren)	Martina Notargiacomo
19.12.2022	Militärstraßprozessrecht (Gerichtsverfahren) Besuch Verhandlung Militärgericht 2 in Zürich	(nur für Angemeldete)

- **Ungehorsam**

- **Art. 61¹¹⁵**

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

- **Nichtbefolgung von Dienstvorschriften**

- **Art. 72¹²²**

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²³

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

- Verletzung der Verkehrsregeln

- Art. 90²¹⁰

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

³ Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

⁴ Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

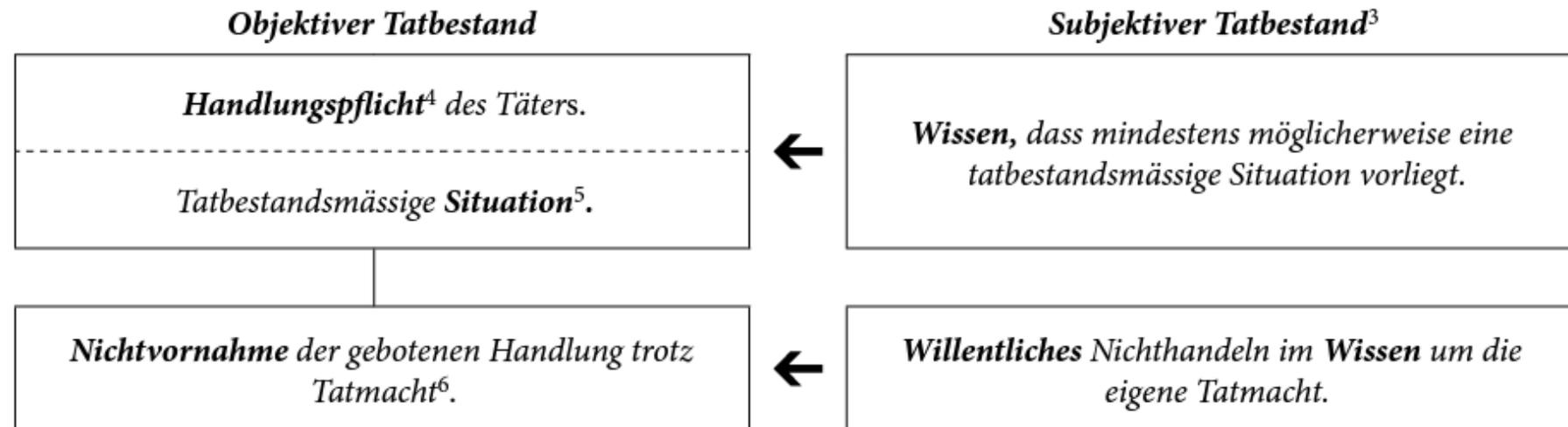
- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

⁵ Artikel 237 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches²¹¹ findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 10 Echte Unterlassungsdelikte

1. Die Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikt¹

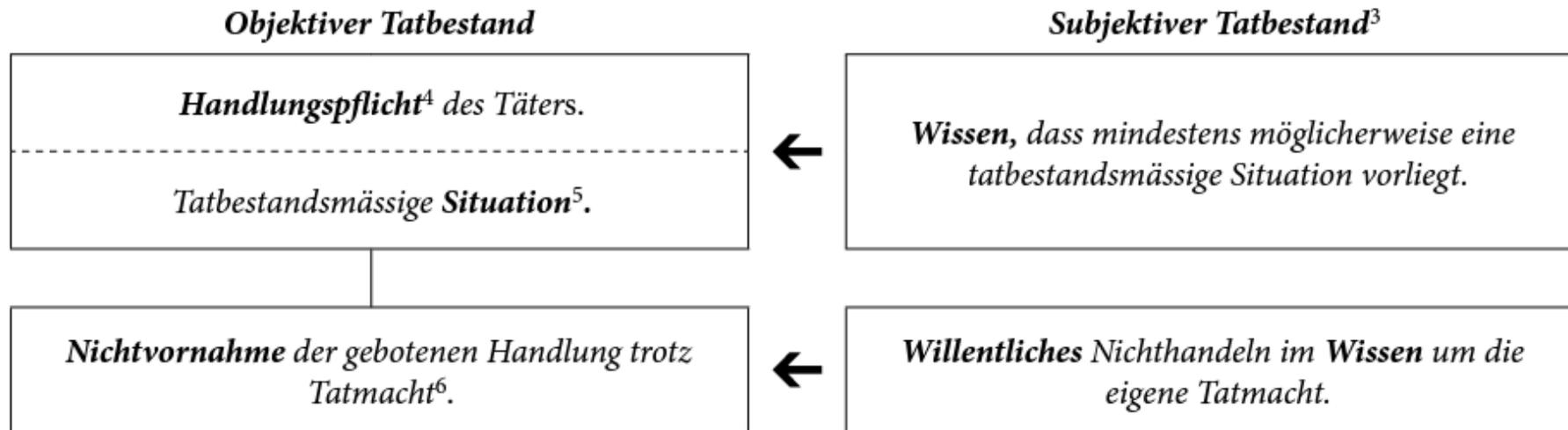
1.1 Erste Konstellation: Unbotmässigkeit²



-  **Unterlassung der Nothilfe**

-  **Art. 128¹⁷⁹**

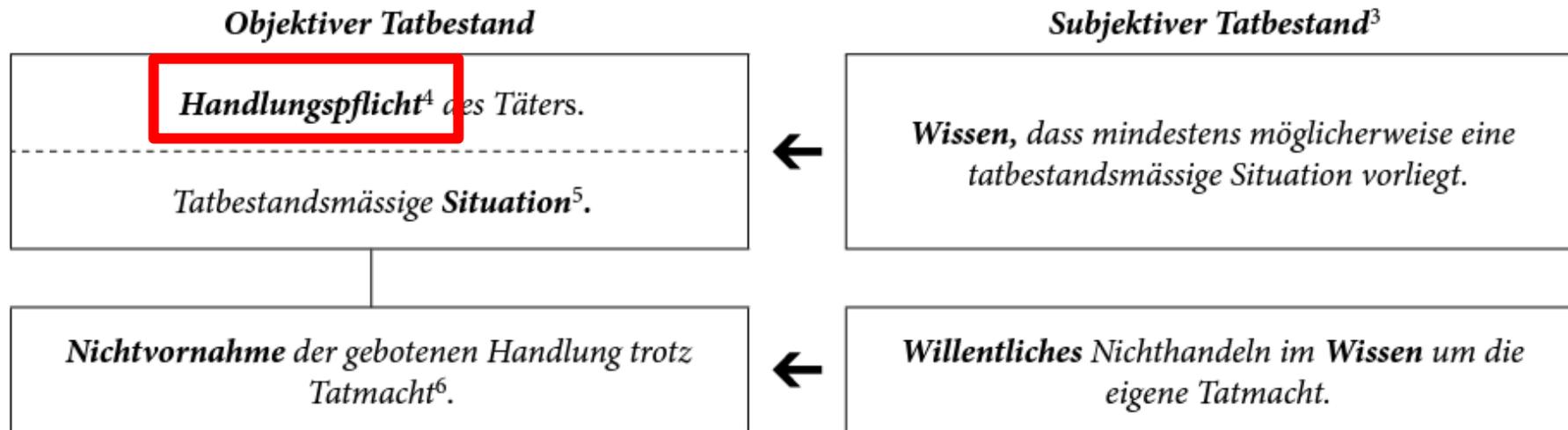
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



-  **Unterlassung der Nothilfe**

-  **Art. 128¹⁷⁹**

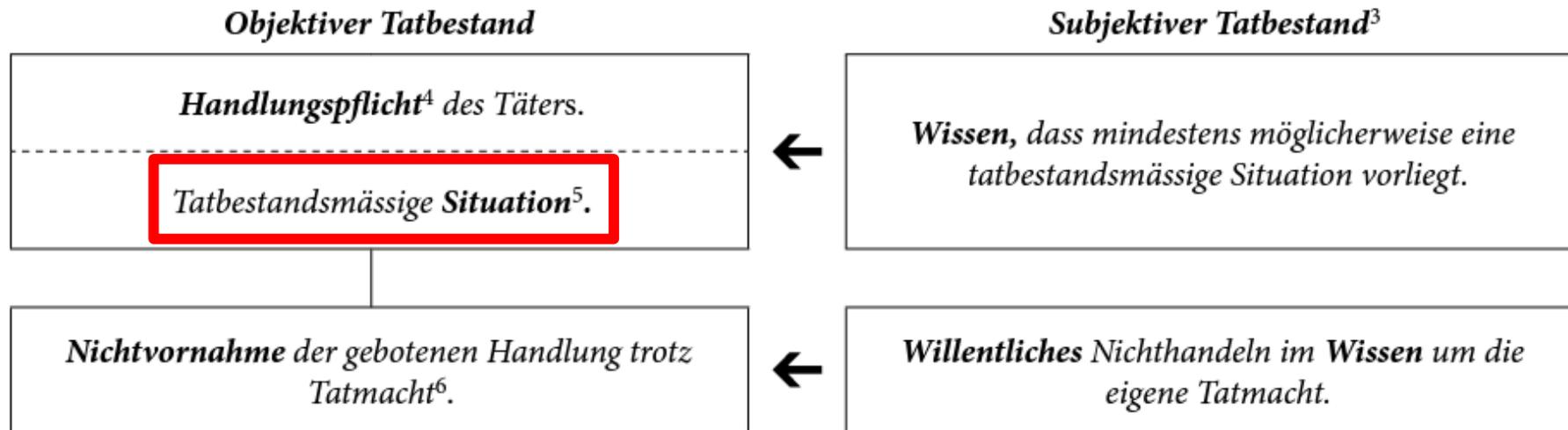
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
 wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



-  **Unterlassung der Nothilfe**

-  **Art. 128¹⁷⁹**

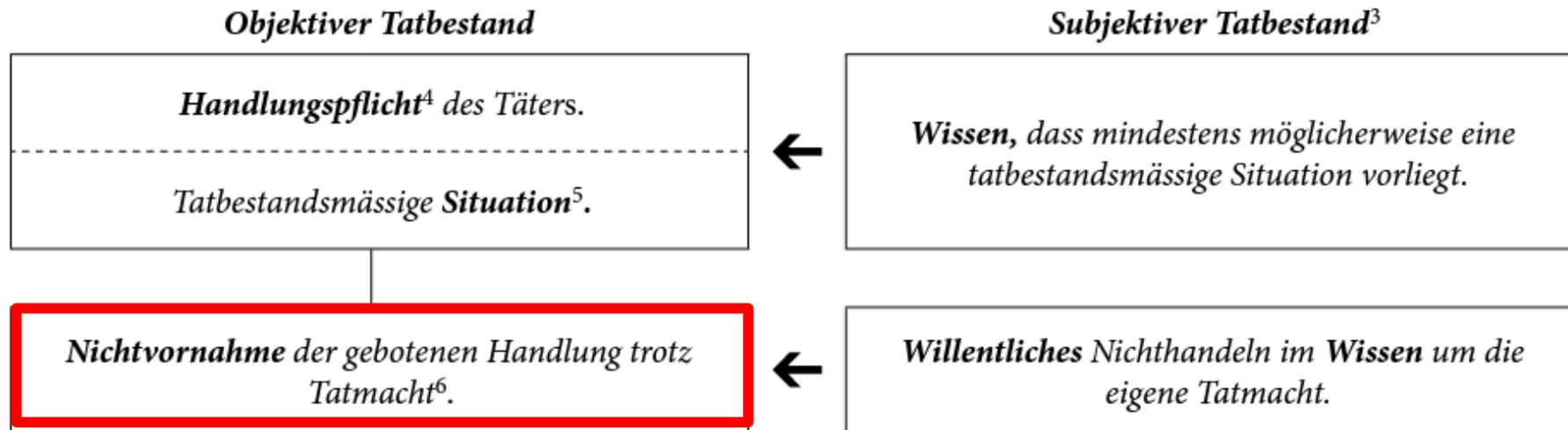
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- 📄 **Unterlassung der Nothilfe**

- 📄 **Art. 128¹⁷⁹**

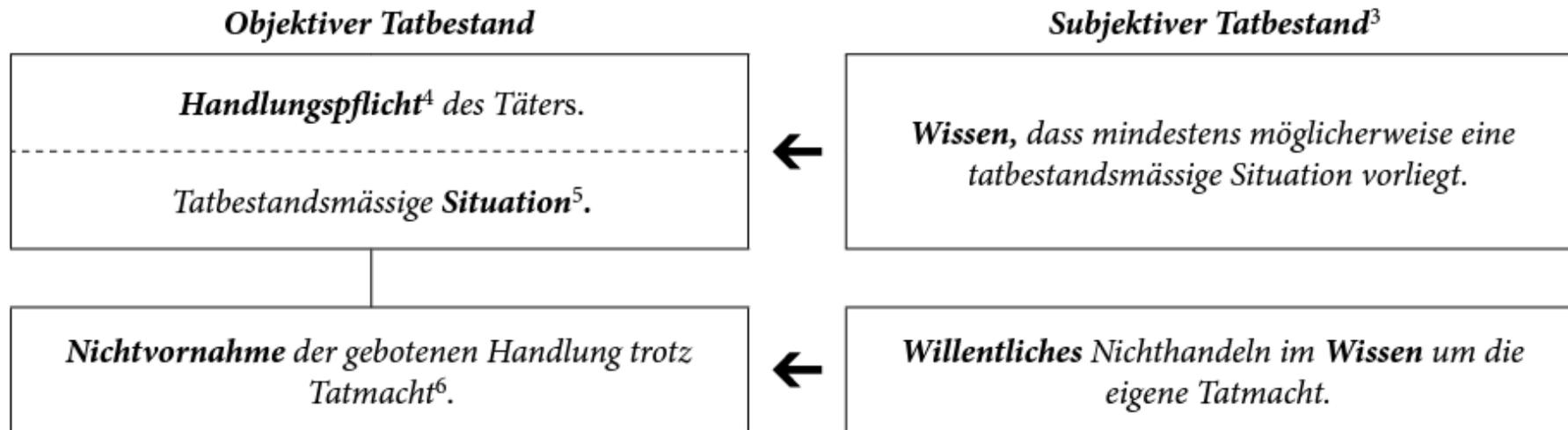
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
 wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



-  **Unterlassung der Nothilfe**

-  **Art. 128¹⁷⁹**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



-  **Unterlassung der Nothilfe**

-  **Art. 128¹⁷⁹**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- **Ungehorsam**

- **Art. 61¹¹⁵**

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

- **Nichtbefolgung von Dienstvorschriften**

- **Art. 72¹²²**

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²³

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

- Ungehorsam

- Art. 61¹¹⁵

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

- Nichtbefolgung von Dienstvorschriften

- Art. 72¹²²

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²³

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

-  **Ungehorsam**

-  **Art. 61**¹¹⁵

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Befehl in Dienstsachen

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
- für einen bestimmten Adressatenkreis
- für einen konkreten Einzelfall
- aufgrund Befehlsgewalt
- nicht rechtswidrig
- mit dienstlichem Zweck

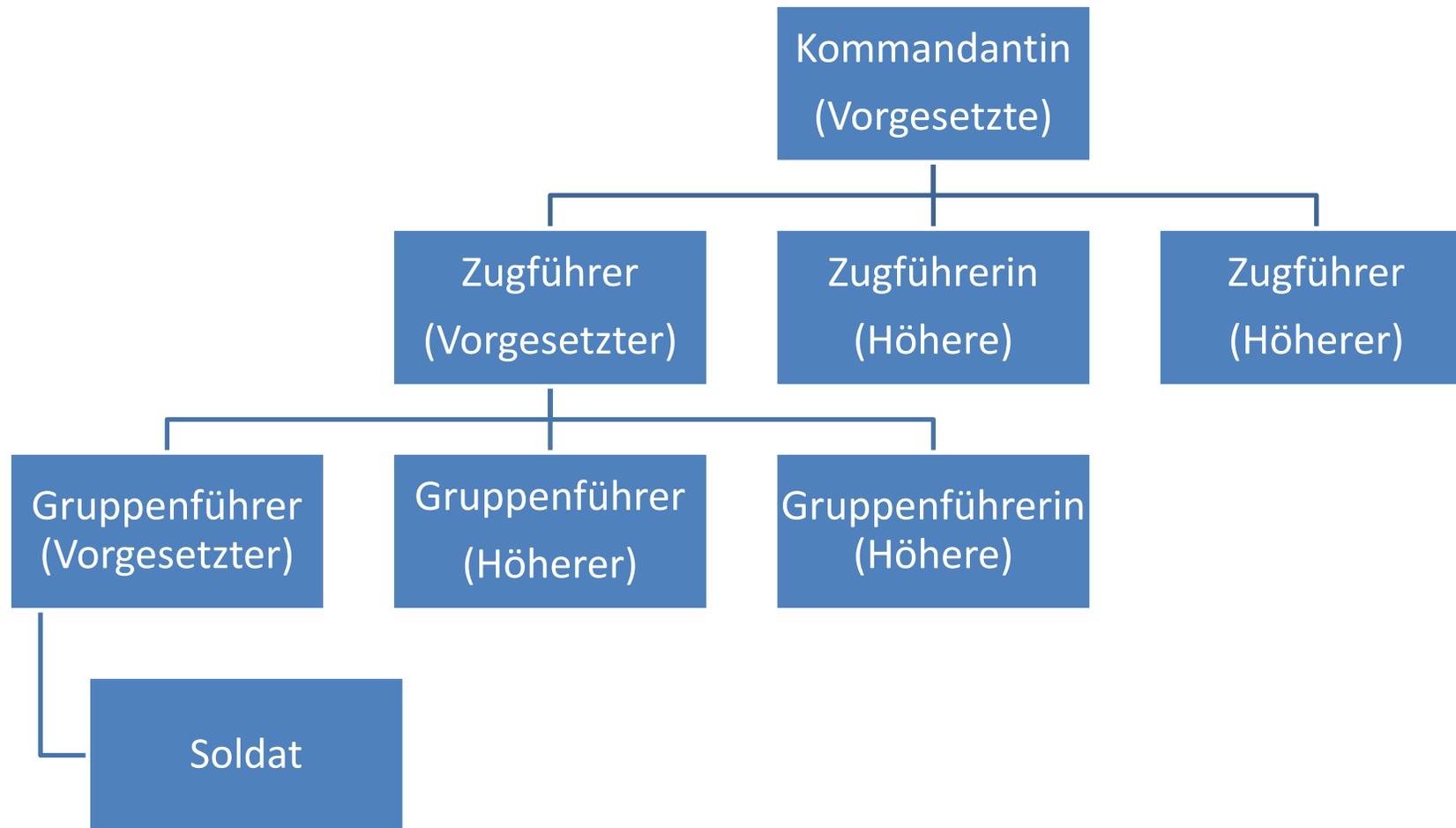
Adressatenkreis

- Soldat
- Gruppe
- Zug
- Kompanie/Batterie
- **Bataillon/Abteilung**

Konkreter Einzelfall

- Laden (sofort)!
- Zimmerordnung bis zum Abendverlesen (AV) erstellen!
- Jeden Tag Tagesbefehl lesen!
- Bei jedem Parkdienst (PD) kleine Zerlegung!

Vorgesetzte und Höhere



DRA Ziff. 21 Befehl und Gehorsam

¹ **Vorgesetzte** und die von ihnen **beauftragten Führungskräften** haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen. Die Unterstellten sind zu Gehorsam verpflichtet.

(...)

⁴ Angehörige der Armee mit einem **besonderen Aufgabenbereich** haben Befehlskompetenz, soweit es die Durchführung ihrer Aufgabe erfordert.

Das gilt insbesondere für:

- a. die **Ausbilder** gegenüber den Auszubildenden;
- b. die **fachdienstlichen Vorgesetzten** gegenüber den fachdienstlich Unterstellten;
- c. die **militärischen Polizei- und Kontrollorgane** zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgabe.

Rechtmässigkeit des Befehls?

Soldat (Sdt) Z weigert sich, die ihm von Wachtmeister (Wm) G zugewiesene «Schützenstellung» an einem Strassengraben einzunehmen. Er sagt, er lege sich doch nicht dorthin, wo jeder Hund sein Geschäft verrichtet habe.

Dienstlicher Zweck des Befehls?

Fourier (Four) C hat gegen Ende des Wiederholungskurses (WK) kein Geld mehr in der Kompanie (Kp) Kasse. Er weiss, dass Sdt J Millionenerbe ist. Er befiehlt daher Sdt J, der Kp Kasse ein Darlehen von Fr. 5'000.- zu gewähren

Befehl/Dienstvorschrift

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen bestimmten Adressatenkreis
 - für einen konkreten Einzelfall
 - aufgrund Befehlsgewalt
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck
- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen weiten Adressatenkreis
 - für eine Vielzahl von Fällen
 - aufgrund Zuständigkeit
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck



Scannen Sie den QR-
Code, um abzustim-
men, oder wechseln
Sie zu
[https://forms.office.co
m/r/kyFzr6AP2s](https://forms.office.com/r/kyFzr6AP2s)

Fälle zu Art. 61 MStG

1. Zu den vorgeschrieben militärischen Umgangsformen gehört, dass sich Untergebene sich bei Gradhöheren u.a. mit dem eigenen Grad und Namen anmelden müssen, wenn sie diese ansprechen.
Wachtmeister (Wm) G befiehlt dem Sdt Z, sich bei einem Baum anzumelden. Z weigert sich. Macht Z sich strafbar?

Variante: Wie würde es sich verhalten, wenn Sdt Z zuvor mangelhafte Kenntnisse der militärischen Umgangsformen offenbart hat?

2. Schulkommandant Oberst W. verbietet generell das Rauchen während der gesamten Dienstzeit (Dienstzeit besteht aus Arbeits-, Ruhe- und Freizeit). Sdt Z raucht dennoch.
Macht Z sich strafbar?

3. Der Militärpolizist M führt eine Verkehrskontrolle durch. Er ordnet dabei auch an, dass die Sdt X, Y und Z ihr Tenue «zu erstellen» (korrektes Tragen der Uniform nach Reglement) haben.
X, Y und Z weigern sich. Machen Sie sich strafbar?

Variante: M ordnet Reaktionsübungen an (z.B. körperliche Übungen zum Aufwärmen).

Wiederum weigern sich die X, Y und Z. Machen sie sich strafbar?

4. Die Soldaten F und K machen sich einen Spass|daraus, die Befehle ihres jungen Zugführers jeweils mit Gelächter zu quittieren und maulend auszuführen.

5. Der Zugführer Leutnant F erteilt Soldat X den Befehl, ihn noch um 0200 Uhr in den Ausgang zu fahren.
X weigert sich, den Befehl auszuführen.
Macht sich Soldat X strafbar?
Macht sich Leutnant F strafbar?